

Hierbei wurde vor allem die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei und sich empfehle, daß der Gesetzentwurf gewissermaßen auf einer Verordnung, auf dem durch die Verordnung vom 29. Mai 1872 veröffentlichten Regulative, die ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine betreffend, sich aufzubauen und so einzelne Bestimmungen dieser Verordnung zum Gesetze erheben, anderen Bestimmungen derselben Verordnung aber den Charakter einer solchen belassen solle?

Seiten der Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurde dagegen geltend gemacht, daß die Grenzen über dasjenige, was durch Gesetz und was durch Verordnung zu regeln sei, in der Verfassungsurkunde nicht bestimmt bezeichnet worden, daß aber auch das Regulativ vom 29. Mai 1872 nur an Stelle des Regulatifs, welches der Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung des Landes-Medizinalkollegiums betreffend, beigelegt gewesen, getreten sei und daß die Königliche Staatsregierung letztere Verordnung „nach vernommenen Beirathe der Stände“ erlassen habe. Außerdem hoben die Herren Regierungskommissare hervor, daß der Entwurf an das Bestehen der ärztlichen Bezirks- und der ärztlichen Kreisvereine habe anschließen müssen und daß daher praktische Rücksichten den im Entwurfe beschrittenen Weg empfehlen, daß man aber bei der Wichtigkeit und der Wirkung einzelner der in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen für nothwendig gehalten habe, die Vorlage als Gesetzentwurf zu behandeln.

Die Deputation glaubte ihr Bedenken, daß ein Gesetz nicht unmittelbar an einzelne Bestimmungen, die im Verordnungswege erlassen worden, sich anschließen solle und sonach im Falle der Aufhebung anderer Bestimmungen derselben Verordnung den festen Boden verliere oder doch einen unklaren Zustand schaffe, aufrecht erhalten zu müssen, wenn auch durch eine weitgehende Ermächtigung der Königlichen Staatsregierung für Ausführung des Gesetzes wohl den Anschauungen der Herren Regierungskommissare entgegen gekommen werden könne.

Die Letzteren erklärten darauf, daß, wenn die Deputation bei ihrem Bedenken stehen bleibe, die Königliche Staatsregierung demselben thunlichst Rücksicht zu tragen bereit sei und eine neue Fassung der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzentwurfs vorlegen werde.

Sodann wurde seitens der Deputation die Frage aufgeworfen, welche Bevandtniß es mit den ärztlichen Kreisvereinen, deren Ausschüsse in § 7 der Vorlage angeführt seien, ferner haben solle, ob diese Vereine nicht auch im Gesetze zu regeln sein würden. Die Herren Regierungskommissare verneinten in letzterer Beziehung ein Bedürfniß, da die Verhältnisse der Kreisvereine genügend geregelt seien, erklärten aber, es würde der Kreisvereinsausschüsse noch in § 4 gedacht werden und das Weitere der Ausführungsverordnung überlassen bleiben können.

Auch wurde von einem Deputationsmitgliede noch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit reichsausländische Ärzte, welche in Sachsen die ärztliche Praxis ausüben — wie dies namentlich in den Grenzbezirken geschehe —, unter das Gesetz und eine auf Grund desselben zu erlassende Standesordnung fallen würden? Seiten der Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurde bemerkt, daß jenen reichsausländischen Ärzten, soweit ihnen nicht die Ausübung der Praxis im Königreiche Sachsen überhaupt zu untersagen sein würde, auf Grund der bestehenden Staatsverträge die Einhaltung der Vorschriften der Standesordnung zur Pflicht gemacht werden könne und daß dies vor kommenden Falles geschehen werde.

Es ging darauf die Deputation zur Berathung der einzelnen Paragraphen der Vorlage über.

Zu § 1.

Auf Grund der obengedachten Erklärung schlugen die Herren Regierungskommissare vor, dem Absatz 1 des § 1 nunmehr folgende Fassung zu geben:

„Die ärztlichen Bezirksvereine werden fortan durch sämtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirkes wohnende und ihre Praxis ausübende, mit Appro-